

# **Geschäftsreglement**

## **Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz**

**(Informations- und Datenschutzgesetz)**

**vom 22. Mai 2003**

(mit allen Änderungen bis 06. März 2013)

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Öffentlichkeitsprinzip	1
II. Datenschutz	3

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. 118b/2000 vom 21. Februar 2001 erlässt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil folgendes Reglement:

## I. Öffentlichkeitsprinzip

- |     |   |                          |
|-----|---|--------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeindebehörden von Mümliswil-Ramiswil informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entschiede von allgemeinem Interesse.</li><li>2 Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.</li><li>3 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden.</li></ol>   | Ziele                    |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Gemeinderat von Mümliswil-Ramiswil ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.</li><li>2 Die Kommissionen stellen ihre Informationen <u>vor</u> der Publikation dem Gemeindepräsidium zu (<i>ev. Einverständnis verlangen</i>). Sofern das Gemeindepräsidium nicht rechtzeitig informiert werden kann, gilt der Dienstweg.</li><li>3 Die Verwaltungsstellen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil können <u>allgemeine</u> Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.</li></ol> | Verantwortlichkeiten     |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.</li></ol>  | Dringliche Informationen |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuarinnen oder Aktuare erledigt.</li></ol>   | Redaktion                |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anzeiger für Gäu und Thal veröffentlicht.</li><li>2 In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen, speziell redaktionelle Berichte, über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.</li><li>3 Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde <a href="http://www.muemliswil-ramiswil.ch">www.muemliswil-ramiswil.ch</a> wird durch die Gemeindeschreiberei vorgenommen.</li></ol>  | Informationsmittel       |

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| § 6 | <p>1 Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.</p> <p>2 In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheides verfügt.</p> <p>3 Sämtliche Behördeninformationen werden nach Möglichkeit mit dem Logo der Gemeinde versehen.</p>   | Formen                 |
| § 7 | <p>1 Protokolle der Einwohnergemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen werden im Internet in gekürzter Form veröffentlicht, nachdem die Originalprotokolle vom Einwohnergemeinderat genehmigt sind.</p> <p>2 Die Internetversion umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Datum, Nummer, Ort und Dauer der Sitzung</li><li>- Traktandenliste</li><li>- Präsenzkontrolle</li><li>- Wahl von Stimmenzählern</li><li>- Beschlüsse der abgeschlossenen Geschäfte</li><li>- Mitteilungen von allgemeinem Interesse</li></ul> <p>3 Beschlüsse von laufenden Verfahren werden bis zum Vorliegen des definitiven Entscheids nicht im Internet veröffentlicht.</p> | Protokolle im Internet |

## II. Datenschutz

- § 8 1 Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30). Ziel
- § 9 1 Der Gemeinderat von Mümliswil-Ramiswil setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch. Verantwortlichkeiten
- 2 Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.
- 3 Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
- 4 Die beauftragte Stelle für den Datenschutz -
- überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
  - kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
  - erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde (*ev. mittels Jahresbericht*).

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 22. Mai 2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

### **Änderungen**

§ 7 – Öffentlichkeitsprinzip – Ergänzung § 7 Abs. 1 bis 3 – Veröffentlichung von Protokollen im Internet – Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 06. März 2013